

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Februar 2007

Nummer 7

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 91 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Silvio Wegewitz). S. 59
- 92 Verlegung der Geschäftsstelle (Dipl.-Ing. Dorbath). S. 59
- 93 Freigabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung (Buchmacherin Annegret Sommers). S. 60
- 94 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09.2006 über den Beitritt der Städte Meschede und Viersen zum Kultursekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden. S. 60

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 95 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkelstraße GmbH der Stadtwerke Haan GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 17.12.2001. S. 61
- 96 Bekanntgabe der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken in den Städten Moers und Neukirchen-Vluyn. S. 61
- 97 Antrag der Firma Lintorfer Eisengießerei GmbH, Rehecke 83-87, 40885 Ratingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 62

- 98 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WWU-Management AG in Willich. S. 63
- 99 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rath GmbH, Werk Mönchengladbach. S. 63
- 100 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wisthoff GmbH Essen. S. 64
- 101 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz über den Genehmigungsantrag der Firma Siemens AG zur Errichtung und zum Betrieb für Verdichtertest- und Prüfstände mit Gasturbinenantrieb im Werk Duisburg-Hochfeld. S. 64

#### Arbeitsschutz

- 102 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Horst Schrör). S. 65
- 103 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Rolf Maas). S. 65

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 104 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. S. 65
- 105 Bekanntmachung – Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31. Dezember 2005. S. 66

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 91 **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(PK Silvio Wegewitz)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0437066 des PK Silvio Wegewitz ausgestellt am 17.03.2004 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 59

### 92 **Verlegung der Geschäftsstelle** (Dipl.-Ing. Dorbath)

Bezirksregierung  
33.01.01-2410

Düsseldorf, den 7. Februar 2007

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Dorbath

hat die Geschäftsstelle zum 01.02.2007 auf folgende Anschrift verlegt

Greilack 37  
47546 Kalkar.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 59

**93 Freigabe einer hinterlegten  
Sicherheitsleistung**  
(Buchmacherin Annegret Sommers)

Bezirksregierung  
21.14.51

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Die Zulassung der Buchmacherin Annegret Sommers, Am Eskesberg 8, 42115 Wuppertal, ist erloschen.

Gemäß § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotterieggesetzes werde ich die bei mir hinterlegte Sicherheitsleistung freigeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderungen aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 60

**94 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
vom 21.09.2006 über den Beitritt der  
Städte Meschede und Viersen  
zum Kultursekretariat für kulturelle  
Zusammenarbeit nichttheatertragender  
Städte und Gemeinden**

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

**Kommunalaufsicht;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Gütersloh und  
den Städten Meschede und Viersen  
über den Beitritt zum Sekretariat für kulturelle  
Zusammenarbeit nichttheatertragender  
Städte und Gemeinden in NRW**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Meschede und Viersen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im Folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Städte Meschede, Hochsauerlandkreis und Viersen, Kreis Viersen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Meschede und Viersen treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 21. September 2006

Maria Unger	Andreas Kimpel
Bürgermeisterin	Beigeordneter

Meschede, den 21. September 2006

Uli Hess	Michael Artus
Bürgermeister	Stadtkämmerer

Viersen, den 21. September 2006

Günter Thönnessen	Dr. Paul Schrömbges
Bürgermeister	Beigeordneter

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. September 2006 über den Beitritt der Städte Meschede und Viersen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) – zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) – genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 29. Dezember 2006  
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag  
Lemke

Die vorstehende, von der Bezirksregierung Detmold am 29.12.2006 genehmigte und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 2 vom 08.01.2007 unter Ordnungs-Nr. 20 veröffentlichte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nachträglich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Dr. Linzenich

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 95 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße GmbH der Stadtwerke Haan GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 17.12.2001

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14.03.2002, Nr. 11)

Bezirksregierung  
54.6.3.2 – 155 – ME

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

#### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes am 06.01.2004 (BGBl. I S. 15),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463/SGV. NRW. 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870)

wird verordnet:

Die am 21.03.2002 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – der Stadtwerke Haan GmbH wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
54.6.3.2 – 155 – ME

Im Auftrag  
Dr. Stork

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 61

### 96 Bekanntgabe der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken in den Städten Moers und Neukirchen-Vluyn

Bezirksregierung  
54.6.1.1-WES-007/01

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

### Antrag der ENNI, Moers, auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung in den Städten Moers und Neukirchen-Vluyn über die WG Niep-Süsselheide

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI), Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, hat mit Schreiben vom 03.09.2001, einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt. Nach Durchführung des förmlichen Verwaltungsverfahrens wurde der ENNI mit Bescheid vom 29.12.2006 die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Gem. § 69 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Zustellung an die Beteiligten – bei mehr als 50 Zustellungen – durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen, in den Gebieten, in denen sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf. Der Bewilligungsbescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die im Verfahren Beteiligten den Bewilligungsbescheid schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unter dem o.g. Aktenzeichen anfordern.

Nachstehend erfolgt die Bekanntmachung des verfügenden Teils der Bewilligung vom 29.12.2006 sowie der Rechtsmittelbelehrung.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

#### „Bewilligungsbescheid 54.6.1.1.-WES-007/01 vom 29.12.2006

##### 1. Tenor

Der Firma

Energie Wasser Niederrhein (ENNI) GmbH  
Uerdinger Straße 31  
47441 Moers

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

wird, als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niep-Süsselheide, hiermit auf Ihren Antrag vom 03.09.2001 die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus folgenden Brunnen im Wasserwerk Niep-Süsselheide in Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 und 10 a	Vluyn	3	135
2, 3a, 4, 5, 6a, 7a, 8b, 9R, 11 a und 12	Vluyn	3	138
13, 14, 15 und 16	Vluyn	3	312
in einer Menge von insgesamt bis zu			600 m <sup>3</sup> /h
			14.400 m <sup>3</sup> /d
			400.000 m <sup>3</sup> /30d
			4.000.000 m <sup>3</sup> /a

erteilt.

##### 1.1

In einer 1. Betriebsphase kann, bis zur Behebung des vorliegenden PBSM-Schadens im Untergrund, Grundwasser in folgender Menge entnommen werden (maximale Fördermengen):

Brunnen Nr.	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /30d	m <sup>3</sup> /30d
1	45	132	3.168	3.168	88.000	88.000
2	45		1.200		36.000	
10a	42		1.100		33.000	
3 a	39	468	936	11.232	28.080	312.000
4	39		936		28.080	
5	39		936		28.080	
6 a	39		936		28.080	
7 a	39		936		28.080	
8b	39		936		28.080	
11 a	39		936		28.080	
12	39		936		28.080	
13	39		936		28.080	
14	39		936		28.080	
15	39		936		28.080	
16	39	936	28.080			

Der Brunnen 9R ist nur noch bei Ausfall anderer Brunnen als Reservebrunnen zu nutzen.

Das geförderte Wasser aus den Sanierungsbrunnen 1, 2 und 10a ist in die für die PBSM-Sanierung vorgesehene Filterstraße einzuleiten.

## 1.2

Nach vollständiger Behebung des vorliegenden PBSM-Schadens soll die **2. Betriebsphase** beginnen. Hierbei werden die Sanierungsbrunnen 1, 2 und 10a endgültig außer Betrieb genommen.

Aus den übrigen Brunnen 3a, 4, 5, 6a, 7a, 8b, 11a, 12, 13, 14, 15 und 16 kann dann, unter Einhaltung der in Ziffer 1. genannten Gesamtmengen, Grundwasser in einer Menge von jeweils bis zu 50 m<sup>3</sup>/h entnommen werden. Der Brunnen 9R ist weiterhin nur noch bei Ausfall anderer Brunnen als Reservebrunnen zu nutzen.

## 2. Zweck der Entnahme

Die Benutzungen sind notwendig zum Zweck der Rohwassergewinnung für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der ENNI.

## 3. Verweis auf Antragsunterlagen

Maßgeblich für die technische Durchführung des Unternehmens sind die mit Prüfvermerken versehenen Antragsunterlagen vom 24.01.2003 in der Fassung, die Sie mit grünfarbigen Prüfvermerken erhalten haben.

Die erste Ausfertigung des geprüften Bewilligungsantrags nebst Anlagen ist diesem Bescheid beigelegt und aufzubewahren.

## 4. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2036.

## 5. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 24, 26, 47, 140 und 143 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz – LWG ) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung

- § 140 Abs. 1 LWG in Verbindung mit Nr. 20.1.1 und Nr. 23.1.165 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 15.07.1994 (GV. NRW. S. 392), in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 2 Abs. 1, 3 a, 3 c, 11, 12 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 1, 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Richtlinie für die Rohwasserüberwachung von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser nach § 50 des Landeswassergesetzes NRW – Rohwasserüberwachungsrichtlinie (RdErl. des MURL NRW vom 12.03.1991, MBl. NRW. S. 576, 1310, geändert durch RdErl. des MURL NRW. (jetzt: MUNLV) vom 08.12.1992, MBl. NRW. S. 315/SMBL. NRW. 770)
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Tarifstelle 28.1.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.07.2001 (SGV. NRW. 2011) in der zur Zeit gültigen Fassung Ziffer 2.1.1 Buchstabe b) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die „gebührenrechtliche Behandlung von Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung“ vom 17.03.1994 (MBl. NRW. S. 534/SMBL. NRW. 770) in der zur Zeit gültigen Fassung.

## 11. Rechtsmittelbelehrung zur Bewilligung

Gegen die Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.“

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 61

## 97 Antrag der Firma Lintorfer Eisengießerei GmbH, Rehecke 83-87, 40885 Ratingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung  
56.01.01.3.2/3.7- 4893

Düsseldorf, den 15. Februar 2007

Die Firma Lintorfer Eisengießerei GmbH, Rehecke 83-87, 40885 Ratingen hat mit Datum vom 01.08.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei durch

- Erweiterung der Gießereihalle
- Errichtung und Betrieb einer Kranbahn mit einem 29-t Kran

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 01.08.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Eisengießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 62

**98 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Firma WWU-Management AG  
in Willich**

Bezirksregierung  
56-Gv 78/05 St

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Die Firma WWU-Management AG, Baarerstraße 73 in CH-6302 Zug hat mit Datum vom 14.12.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Gamesa G58, Nabenhöhen 71 m, Rotordurchmesser 58 m, Leistung je 850 kW auf den Grundstücken in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 48, Flurstücke 21 und 41 gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 63

**99 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Rath GmbH,  
Werk Mönchengladbach**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4859

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

**Antrag der Firma Rath GmbH,  
Werk Mönchengladbach, auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Rath GmbH, Werk Mönchengladbach, hat mit Datum vom 31.07.2006, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminiumoxidfaseranlage gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Erweiterung der Produktionskapazität auf 400 t/a polykristalliner Aluminiumoxidfasern durch Installation einer zweiten Produktionseinheit im bereits bestehenden Produktionsgebäude.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 63

**100 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben der Wisthoff GmbH Essen**

Bezirksregierung  
56.01.05.-2.8-4963

Düsseldorf, den 5. Februar 2007

Die Wisthoff GmbH, Ruhrau 50, 45279 Essen hat am 3.1.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 20 t/d oder mehr gestellt. Gegenstand des Antrags sind

- Austausch der Schmelzwanne 1 mit einer Leistung von 95 t/d gegen eine neue Wanne mit einer Schmelzleistung von 145 t/d
- Erhöhung der Gesamtkapazität des Werks von 230 t/d auf 280 t/d.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.5.2 der Anlage zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 64

**101 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3  
Bundes-Immissionsschutzgesetz über den  
Genehmigungsantrag der Firma Siemens AG  
zur Errichtung und zum Betrieb für Verdichter-  
test- und Prüfstände mit Gasturbinenantrieb  
im Werk Duisburg-Hochfeld**

Bezirksregierung  
56.01.01-10.15-4902

Düsseldorf, den 8. Februar 2007

**Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG  
der Firma Siemens AG zur Errichtung  
und zum Betrieb für Verdichtertest- und  
Prüfstände mit Gasturbinenantrieb im  
Werk Duisburg-Hochfeld**

Die Fa. Siemens AG hat mit Antrag vom 25.08.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Verdichterprüf-

ständen mit Gasturbinenantrieb in ihrem Werk in Duisburg-Hochfeld, Werthausener Str. 100, 47053 Duisburg beantragt.

In einem neuen Zentrum für den Zusammenbau von Verdichtern größerer Bauart und deren Test und Prüfung mit verschiedenen Antriebsmaschinen (Mega Test Centre) als Erweiterung der vorhandenen Werksanlagen sollen auf zwei geplanten Verdichterprüfständen auch Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW zum Einsatz kommen. Die Gasturbinen haben im Jahr eine maximale Laufzeit von 200 Stunden (10mal im Jahr 20 Stunden Laufzeit).

Die Anlage fällt unter die Nr. 10.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 10.15 b), Sp. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliches Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.02.2007 bis einschließlich 22.03.2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Duisburg-Mitte, Zimmer 420, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der Auslegungsstelle in Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 23.02.2007 bis zum 05.04.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältige, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unleserlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird hiermit bestimmt auf den **11. April 2007, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Kulturzentrum Efendi, Adelenstraße 23, 47053 Duisburg**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Voth-Schönherr

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 64

## Arbeitsschutz

### 102 **Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

(Dr.-Ing. Horst Schrör)

Bezirksregierung  
55.3.1 8227.1.3

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Der Ausweis Nr. 16/84 ausgestellt am 30.10.1984, des Sachverständigen zur Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung (nunmehr Gerätesicherheitsgesetz) für

Dr.-Ing. Horst Schrör  
geboren: 29.03.1951

ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Seine missbräuchliche Verwendung ist strafbar. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen könnten, sowie Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Benutzung, sind mir umgehend mitzuteilen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 65

### 103 **Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Dipl.-Ing. Rolf Maas)

Bezirksregierung  
55.3.1 8227.1.3

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Der Ausweis Nr. 21/80 ausgestellt am 02.09.1980, des Sachverständigen zur Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung (nunmehr Gerätesicherheitsgesetz) für

Dipl.-Ing. Rolf Maas  
geboren: 29.02.1952

ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Seine missbräuchliche Verwendung ist strafbar. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen könnten, sowie Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Benutzung, sind mir umgehend mitzuteilen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 65

## C.

### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### 104 **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Niederlassung Wesel  
49000/4.22.03.02-L 398

In der Stadt Neukirchen-Vluyn, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist im Zuge der L 398 die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 wird gemäß § 5 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung (Ausnahmefall) im Einvernehmen mit der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Bezirksregierung festgesetzt

von Netzknoten 4505060B  
nach Netzknoten 4505060C  
Station 0,000 bis Station 0,020

Länge: 0,020 km

von Netzknoten 4505060C  
nach Netzknoten 4505060A  
Station 0,000 bis Station 0,021

Länge: 0,021 km

(Gesamtlänge: 0,041 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur

Niederschrift beim Leiter der Niederlassung Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Wesel, den 22. Januar 2007

Im Auftrag  
Hölters

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 65

## 105 Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31. Dezember 2005

Der Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31. Dezember 2005 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 6. Dezember 2006 festgestellt worden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.09.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag  
Thomas Siegert

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 66





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach